

## **Gesetzentwurf**

**der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 der Strafprozessordnung (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)**

#### **A. Problem und Ziel**

Nach derzeitiger Rechtslage sind bei der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten, im Gegensatz zur Wiederaufnahme zu dessen Gunsten, neue Tatsachen und Beweismittel als allgemeiner Wiederaufnahmegrund nicht zugelassen. Das einzige Novum, das nach geltendem Recht zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens zuungunsten eines Freigesprochenen führt, ist sein glaubhaftes gerichtliches oder außergerichtliches Geständnis (§ 362 Nummer 4 der Strafprozessordnung – StPO). Dies führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass selbst bei den schwersten Straftaten, die das deutsche Strafrecht vorsieht, wie Mord und Völkermord sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die der Gesetzgeber mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft und die unverjährbar sind, ein in einem Freispruch geendetes Verfahren selbst dann nicht wiederaufgenommen werden kann, wenn nachträglich Beweismittel einen eindeutigen Nachweis der Täterschaft erlauben. In Fällen, in denen beispielsweise nach dem Freispruch eine Filmaufzeichnung von der Tat auftaucht oder eine DNA-Analyse, die auf Grund des fehlenden wissenschaftlichen Erkenntnisstands zum Zeitpunkt des Freispruchs nicht berücksichtigt werden konnten, den eindeutigen Nachweis der Täterschaft erlauben, kann das Urteil nicht mehr korrigiert werden. Nach geltendem Recht bleibt es, sofern der Freigesprochene kein Geständnis ablegt (§ 362 Nummer 4 StPO), bei dem rechtskräftigen Freispruch.

Ziel des Entwurfs ist es, unter Abwägung zwischen den Grundsätzen der materiellen Gerechtigkeit und des Bedürfnisses nach Rechtssicherheit, die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten eines freigesprochenen Angeklagten bei schwersten Straftaten auch dann zu ermöglichen, wenn erst nach Abschluss des Gerichtsverfahrens neue, belastende Beweismittel aufgefunden werden, aus denen sich mit einer hohen Wahrscheinlichkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines zuvor Freigesprochenen ergibt, so dass ein Festhalten an der Rechtskraft des freisprechenden Urteils zu – gemessen an der materiellen Gerechtigkeit – schlechterdings unerträglichen Ergebnissen führen würde.

Solche neuen belastenden Informationen können sich insbesondere dann auftun, wenn nach Abschluss eines Verfahrens neue (technische) Untersuchungsmethoden möglich geworden sind – wie dies beispielsweise seit den späten 1980er Jahren mit der Analyse von DNA-Material der Fall ist oder wie dies künftig auch durch die digitale Forensik zu erwarten ist. Diese neuen technischen Verfahren führen dazu, dass zum Zeitpunkt des betreffenden Strafverfahrens bereits vorhandene und den Ermittlungsbehörden bekannte Beweismittel neu ausgewertet werden können, mit denen ein Tatnachweis so sicher geführt werden kann, dass ein Festhalten an der Rechtskraft des freisprechenden Urteils einen unerträglichen Gerechtigkeitsverstoß darstellen würde.

Handelt es sich zudem bei den gerichtlich abgeurteilten Delikten um solche, die angesichts ihrer überragenden Schwere nicht der Verjährung unterliegen, wiegt der Widerspruch zwischen der Rechtskraft des Freispruchs und der materiellen Gerechtigkeit besonders schwer. Um die dadurch entstehenden Widersprüche der Rechtskraft zur materiellen Gerechtigkeit aufzulösen, bedarf es der Schaffung eines weiteren, eng umgrenzten Wiederaufnahmegrundes.

## **B. Lösung**

Der Entwurf sieht die Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Freigesprochenen um eine neue Nummer 5 vor. Eine Wiederaufnahme soll demnach auch dann möglich sein, wenn sich aus nachträglich verfügbaren Beweismitteln die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Freigesprochenen ergibt.

Um den hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen und dem in Artikel 103 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz „ne bis in idem“ gerecht zu werden, soll diese Möglichkeit einer Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten nur für die Fälle möglich sein, in denen der Vorwurf Mord gemäß § 211 des Strafgesetzbuches (StGB) oder ein ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohtes Tötungsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch lautet.

## **C. Alternativen**

Die Alternative wäre die Beibehaltung des als unbefriedigend empfundenen Rechtszustands.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

## Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

## F. Weitere Kosten

Auf Grund der Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Freigesprochenen werden voraussichtlich zusätzliche Kosten für die Durchführung von Wiederaufnahmeverfahren entstehen. Die Mehrkosten im justiziellen Kernbereich sind aber nur in einem geringen Umfang bei den Ländern zu erwarten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf die Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten.

Beim Bund ist nicht mit nennenswertem Mehraufwand sachlicher oder personeller Art zu rechnen.



**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung  
der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß  
§ 362 der Strafprozessordnung  
(Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung der Strafprozessordnung**

§ 362 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 15 Absatz 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
2. Folgende Nummer 5 wird angefügt:
  - „5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches), Völkermordes (§ 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches), des Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechens gegen eine Person (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches) verurteilt wird.“

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 2021

**Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion  
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach derzeitiger Rechtslage sind bei der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten, im Gegensatz zur Wiederaufnahme zu dessen Gunsten, neue Tatsachen und Beweismittel als allgemeiner Wiederaufnahmegrund nicht zugelassen. Dies führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass selbst bei den schwersten Straftaten, die das deutsche Strafrecht vorsieht, wie Mord und Völkermord sowie Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die der Gesetzgeber mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft und die unverjährbar sind, ein in einem Freispruch geendetes Verfahren dann nicht wiederaufgenommen werden kann, wenn nachträglich Beweismittel einen eindeutigen Nachweis der Täterschaft erlauben würden. Sofern der Freigesprochene kein Geständnis ablegt (§ 362 Nummer 4 StPO), bleibt es nach geltendem Recht bei dem rechtskräftigen Freispruch.

Ziel des Entwurfs ist es, unter Abwägung zwischen den Grundsätzen der materiellen Gerechtigkeit und des Bedürfnisses nach Rechtssicherheit, die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten eines freigesprochenen Angeklagten auch dann zu ermöglichen, wenn neue Tatsachen oder Beweise beigebracht werden, die dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes, Völkermordes oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wird. Ein Festhalten an der Rechtskraft des freisprechenden Urteils stellt in diesen Fällen einen unerträglichen Gerechtigkeitsverstoß dar. Durch die Änderung wird der Kerngehalt des Art. 103 Abs. 3 GG nicht tangiert, da zum einen der Anwendungsbereich der Neureglung auf jenen klar abgrenzbaren und engen Kreis schwerster Straftaten beschränkt bleibt, für den das geltende Recht keine Verjährung vorsieht, und zudem nicht alle neue Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, die Rechtskraft aufzuheben, sondern nur solche, die eine besonders hohe Beweiskraft haben. Damit schreibt die Neuregelung Gedanken fort, die bereits jetzt im geltenden Recht, namentlich in § 362 Nummer 4 StPO, angelegt sind.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Freigesprochenen um eine neue Nummer 5 vor. Eine Wiederaufnahme soll demnach auch dann möglich sein, wenn Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte als Täter wegen Mordes, Völkermordes oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt wird.

#### III. Alternativen

Eine Alternative wäre die Beibehaltung des bisherigen, als unzureichend angesehenen Rechtszustandes.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht, gerichtliches Verfahren).

#### V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der punktuellen und verfassungskonformen Ausweitung der Möglichkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens zuungunsten eines Freigesprochenen wird dem Prinzip 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) Rechnung getragen.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

### **4. Erfüllungsaufwand**

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Gleiches gilt für die Verwaltung.

### **5. Weitere Kosten**

Bei den Ermittlungsbehörden und Gerichte sind durch neu aufgenommene Ermittlungsverfahren Kosten denkbar. Die erwarteten Anwendungsfälle liegen aber in einem niedrigen Bereich pro Jahr. Damit können diese sehr geringen Mehraufwände aus vorhandenen Etats der Ermittlungsbehörden getragen werden. Eine genaue Schätzung dieser geringen Mehraufwände ist nicht möglich und auf Grund der geringen zu erwartenden Höhe nicht erforderlich.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

## **VII. Befristung; Evaluation**

Der Entwurf dient dem Ausgleich zwischen materieller Gerechtigkeit und Rechtsfrieden. Eine Befristung würde dem auf Dauer angelegten Ziel zuwiderlaufen. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die geringen Folgekosten der Regelung nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)**

Artikel 1 führt einen neuen § 362 Nr. 5 StPO ein. Demnach ist eine Wiederaufnahme auch zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte wegen Mordes, Völkermordes oder Verbrechens gegen die Menschlichkeit verurteilt wird.

Nach dem neuen § 362 Nr. 5 StPO gilt die Möglichkeit der Wiederaufnahme nur in Fällen des Mordes (§ 211 des Strafgesetzbuches), Völkermordes (§ 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches), des Verbrechens gegen die

Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Völkerstrafgesetzbuches) oder Kriegsverbrechens gegen eine Person (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches).

Das Wiederaufnahmeverfahren im Strafprozess ist gekennzeichnet durch den Konflikt zwischen Rechtssicherheit – also dem Vertrauen auf den Bestand einer rechtskräftigen Entscheidung – einerseits und dem Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit andererseits. Die Gewährleistung einer gerechten Entscheidung und von Rechtssicherheit gehören zum Inbegriff des Rechtsstaatsprinzips. Verfassungsrechtliche Schranken ergeben sich, soweit es die Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten betrifft, aus dem in Artikel 103 Abs. 3 GG niedergelegten Verbot der Mehrfachverfolgung.

Die Neuregelung ist mit den Vorgaben des Art. 103 Abs. 3 GG vereinbar. Gemäß Art. 103 Abs. 3 GG darf niemand „wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden“. Das hierdurch mit Verfassungsrang ausgestattete Institut bedeutet aber nicht, dass Fortentwicklungen ausgeschlossen sind. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Art. 103 Abs. 3 GG einer Weiterentwicklung grundsätzlich zugänglich ist, zumal der Rechtssatz „ne bis in idem“ nicht für jede auftauchende Zweifelsfrage bereits eine verbindliche Auslegung durch die Rechtsprechung bereithalte. Die in offenen Randbereichen schwierigen Abgrenzungsfragen und dogmatischen Zweifelsfälle sind gerade nicht jeder Weiterentwicklung von Verfassung wegen entzogen. Insbesondere ist für neu auftauchende Gesichtspunkte, die sich der Prozessrechtswissenschaft und der Rechtsprechung so bisher noch nicht gestellt hätten, in Art. 103 Abs. 3 GG keine verfassungsrechtliche Festlegung getroffen worden. Die Vorschrift garantiert lediglich den Kern dessen, was als Inhalt des Satzes „ne bis in idem“ in der Rechtsprechung ausgearbeitet worden ist (BVerfGE 56, 22 <34>). Dies gilt schon aus dem Grund, dass Art. 103 Abs. 3 GG auf den bei Inkrafttreten des Grundgesetzes geltenden Stand des Prozessrechts und seine Auslegung durch die herrschende Rechtsprechung Bezug nimmt (s. BVerfGE 3, 248 <252>; 12, 62 <66>). Dieser Stand und seine Auslegung sahen bereits verschiedentliche Durchbrechungen und sich fortentwickelnde Korrekturen vor. Verfassungsrechtlich garantiert ist hingegen der Kern dessen, was als Inhalt des Satzes „ne bis in idem“ in der Rechtsprechung herausgearbeitet wurde. Zugleich sind Gesetzgebung und (herrschende) Auslegung zweifellos nicht auf den Stand der Rechtsprechung und Prozessrechtslehre bei Inkrafttreten des Grundgesetzes festgelegt (s. BVerfGE 56, 22 <34 f.>). So hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Tatsachen zuungunsten des Angeklagten nicht in § 362 StPO vorgesehen sei, ohne dabei davon auszugehen, dass eine solche Wiederaufnahme bereits nach Art. 103 Abs. 3 GG ausgeschlossen sei (s. BVerfGE 65, 377 <382>). Änderungen des § 362 StPO sind somit ohne Verstoß gegen Art. 103 Abs. 3 GG möglich (so auch die heute herrschenden Meinung: Grünewald ZStW 120 (2008), 545, 569; Kunig, in: v. Münch/ders., GG, 6. Aufl. 2012, Art. 103 Rn 37; Letzgus, in: FS Geppert, 2011, S. 785, 793 ff.; Schöch, in: FS Maiwald, 2010, S. 769, 775 ff.; Zehetgruber JR 2020, 157, 158 ff.). Die teilweise in der Wissenschaft vertretene Auffassung, dass der Verfassungsgeber eine Ergänzung der Wiederaufnahmegründe ausschließen wollte, ist daher nicht zutreffend. Ein derartiger Wille des Verfassungsgebers lässt sich insbesondere nicht den Gesetzesmaterialien entnehmen.

Die §§ 359, 362 StPO sehen bereits eine Ausnahme vom Verbot der Rechtskraftdurchbrechung vor. Die Grundsätze der Rechtssicherheit einerseits und der materiellen Gerechtigkeit andererseits führen zu einem Spannungsfeld. Das Wiederaufnahmeverfahren im Strafrecht hat deshalb die Funktion, den Konflikt zwischen diesen beiden Prinzipien, die sich beide aus dem Rechtsstaatsprinzip ableiten, in einen schonenden Ausgleich zu bringen. Ausnahmsweise soll es um der materiellen Gerechtigkeit willen gestattet sein, das Prinzip der Rechtskraft zu durchbrechen. Im Bereich des Strafrechts sind mehrere Durchbrechungen der Rechtskraft auch über die Wiederaufnahmegründe der §§ 359 und 362 StPO hinaus anerkannt – etwa in § 79 Abs. 1 BVerfGG, § 85 Abs. 3 Satz 2 OWiG oder in § 373a StPO. Das Bundesverfassungsgericht hat zum Strafbefehlsverfahren ausgeführt, dass Art. 103 Abs. 3 GG nicht eine Verurteilung im ordentlichen Verfahren wegen einer bereits von einem Strafbefehl zum Teil erfaßten Tat hindert, wenn die Bestrafung unter einem nicht schon im Strafbefehl gewürdigten rechtlichen Gesichtspunkt erfolgt, der eine erhöhte Strafbarkeit begründet (BVerfGE 3, 248). In § 373a StPO ist für das Strafbefehlsverfahren ausdrücklich festgelegt, dass die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Strafbefehl abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten auch zulässig ist, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früheren Beweisen geeignet sind, die Verurteilung wegen eines Verbrechens zu begründen.

Das Institut des Strafklageverbrauchs begrenzt zwar den staatlichen Strafanspruch, um für die Betroffenen Rechtssicherheit zu schaffen, ihre Freiheitsrechte zu wahren und vor allem, um gesellschaftlichen Rechtsfrieden herzustellen. Dem liegt die Ratio zu Grunde, dass im Regelfall die materielle Gerechtigkeit, die durch den staatlichen

Strafanspruch verfolgt wird, auch bei als ungerecht empfundenem Inhalt eines abschließenden Urteils zurücktreten muss, wenn der Aufwand eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens betrieben und der Betroffene den damit einhergehenden Belastungen ausgesetzt wurde.

Das Rechtsstaatsprinzip umfasst als eine der Leitideen des Grundgesetzes aber auch die Forderung nach materieller Gerechtigkeit (BVerfGE 133, 168). Materielle Gerechtigkeit und das Interesse des Einzelnen an der Rechtskraft des Freispruchs müssen abgewogen werden. Dabei steht dem Gesetzgeber ein gewisser Entscheidungsspielraum zu. Es kann vorkommen, dass ein uneingeschränkter Strafklageverbrauch die ihm eignende Befriedungsfunktion nicht erfüllen kann. Dies ist in jenen Ausnahmesituationen der Fall, in denen der sich nach Abschluss des Verfahrens durch rechtskräftiges Urteil ergebende Zustand aus bestimmten Gründen als derart unerträglicher Widerspruch zu Belangen der materiellen Gerechtigkeit und zu Sinn und Zweck des Strafklageverbrauchs darstellt, dass eine Wiederaufnahme des Verfahrens geboten erscheint. In solchen Fällen ergäbe sich durch ein starres Festhalten am Strafklageverbrauch letztlich kein Gewinn für das von Art. 103 Abs. 3 GG verfolgte Befriedungsziel. Es würde zu schlechterdings unerträglichen Ergebnissen führen. Die gleichfalls berührten Freiheitsrechte des einzelnen Betroffenen müssen dann zurückstehen, was aber in den einschlägigen Konstellationen gerade angemessen erscheint.

Aus diesem Grunde sieht auch § 362 StPO bereits für entsprechend gewichtige Fallgruppen die Möglichkeit der Wiederaufnahme zuungunsten des Angeklagten – und damit eine Durchbrechung der Rechtskraft – vor – etwa, wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war (§ 362 Nr. 1 StPO) oder wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständnis der Straftat abgelegt wird (§ 362 Nr. 4 StPO). Die bereits bestehenden Wiederaufnahmegründe finden einen Ausgleich zwischen der materiellen Gerechtigkeit und der effektiven Strafverfolgung einerseits sowie dem von Art. 103 Abs. 3 GG beabsichtigten Schutz des Interesses des einzelnen Betroffenen an Rechtsfrieden durch die Rechtskraft.

In derselben Folgerichtigkeit liegt auch die Fortschreibung der Wiederaufnahmegründe um die Fallgruppe, dass bei den schwersten der deutschen Rechtsordnung bekannten Straftaten ebenfalls eine Wiederaufnahme zulässig sein kann. Denn es ist auch nicht nachvollziehbar, warum der reuige Täter, der ein Geständnis ablegt, schlechter gestellt werden soll als der raffinierte Täter, der erst viele Jahre nach dem Freispruch durch einen genetischen Fingerabdruck oder eine DNA-Analyse überführt werden kann.

Dabei liegt keineswegs die Annahme zu Grunde, dass Belange der materiellen Gerechtigkeit in beliebiger Form, breitflächig oder ungefiltert Berücksichtigung bei der Ausgestaltung von Wiederaufnahmegründen finden könnten. Die Neuregelung des § 362 Nr. 5 StPO ist jedoch weder willkürlich noch missachtet sie den Kern des Art. 103 Abs. 3 GG, wobei die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 56, 22 <34>) nicht so gedeutet werden kann, dass dem Gesetzgeber nur Grenzkorrekturen möglich seien. Der Kern des Strafklageverbrauchs wird aber nicht angetastet, wenn Wiederaufnahmegründe und das dahinterstehende Anliegen, eine materiell schuldangemessene Bestrafung einer Straftat von erheblichem Gewicht als Ausdruck des staatlichen Auftrags zur wirkungsvollen Strafverfolgung herbeizuführen, so gewichtig sind, dass der grundsätzliche Bestand rechtskräftig abgeschlossener Verfahren ausnahmsweise dahinter zurückweicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Maßstäbe ist die neue Regelung des § 362 Nr. 5 StPO auf solche Ausnahmesituationen beschränkt, in denen eine Wiederaufnahme des Verfahrens das hinter Art. 103 Abs. 3 GG stehende Anliegen der Befriedung nicht untergraben würde, sondern ihm erst zur Wirkung verhelfen soll. Denn die Regelung erfasst ausschließlich die schwersten der deutschen Rechtsordnung bekannten Taten – nämlich Mord (§ 211 des Strafgesetzbuches), Völkermord (§ 6 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches), das Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Völkerstrafgesetzbuches) und Kriegsverbrechen gegen eine Person (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 des Völkerstrafgesetzbuches). Das sind solche Taten, die mit der Höchststrafe belegt sind und nicht der Verjährung unterliegen – womit bereits das besondere Unrecht und der besondere Inhalt dieser Tatbestände verdeutlicht wird. Der Schutz eines Menschenlebens nimmt in unserer Rechtsordnung den höchsten Rang ein. Bei diesen Taten ist ein zu Unrecht erfolgter Freispruch – anders als bei Taten im Bereich der unteren und mittleren Kriminalität – schlechthin unerträglich. Bereits die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes stellte im Abschlussbericht der Sitzung vom 26. bis 28. November 2002 zu ihrem Gutachten zum Wiederaufnahmeverfahren unter anderem fest: „Die Kommission sieht es als schwer erträglich an, einen Freispruch bei Mord/Völkermord nicht mehr korrigieren zu können, obwohl nachträglich sichere Beweismittel die Täterschaft einwandfrei festgestellt haben.“ Der Rechtsfrieden und das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung

werden durch einen erwiesenermaßen ungerechtfertigten Freispruch wegen Mordes oder wegen der aufgeführten Verbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch in mindestens ebenso starkem Maße beeinträchtigt wie durch die Verurteilung eines unschuldigen Angeklagten. Schon der Freispruch in einem einzigen Verfahren – etwa im Falle eines Serienmörders –, der sich nachträglich auf Grund neuer technischer Ermittlungsmethoden als falsch erweist, kann den Rechtsfrieden und das Vertrauen in die Strafrechtspflege nachhaltig stören. Dies zeigt auch der Fall der ermordeten Frederike von Möhlmann, der Anlass für eine Petition zur Reform der Wiederaufnahme geworden ist. Knapp 180.000 Menschen haben diese Petition bereits unterschrieben.

Erfasst werden nur vollendete Verbrechen.

Zudem ist § 362 Nr. 5 StPO auf freisprechende Urteile beschränkt; Fälle von lediglich zu milder Verurteilung werden nicht erfasst. Eine Wiederaufnahme wegen einer erheblich schwereren Tat als der abgeurteilten, z. B. vorsätzlicher statt fahrlässiger Tötung, muss ausgeschlossen bleiben. Die Grenzen einer Wiederaufnahme würden anderenfalls zu verschwimmen drohen. Eine fehlerhafte Verurteilung wegen einer minderschweren Tat beeinträchtigt das Rechtsempfinden zudem nicht so sehr wie das völlige Ausbleiben einer Sanktion.

Schließlich müssen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen dringende Gründe dafür bilden, dass der freigesprochene Angeklagte verurteilt wird. Der Wiederaufnahmegrund der „neuen Tatsachen und Beweismittel“ entspricht insoweit dem Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 5 StPO bzw. dem § 373a StPO. Es genügt, wenn die neuen Tatsachen oder die neuen Beweismittel in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen die Überführung des Freigesprochenen ermöglichen. Tatsachen und Beweismittel sind auch dann neu, wenn die zu Grunde liegende Untersuchungsmethode zwar bekannt war, auf Grund mangelnder wissenschaftlicher Anerkennung jedoch noch nicht zu gerichtsverwertbaren Beweisen führen konnte, diese wissenschaftliche Anerkennung jedoch mittlerweile vorliegt. Gleiches gilt, wenn die Untersuchungsmethode zwar im Grundsatz bekannt war, auf Grund ihrer Verfeinerung oder Verbesserung aber erst jetzt zu verwertbaren Beweisen geführt hat. Praktisch relevant sind insoweit insbesondere Erkenntnisse, die auf Grund der weiterentwickelten Möglichkeiten der DNA-Analyse gewonnen werden konnten und die zum Zeitpunkt des freisprechenden Urteils noch nicht verfügbar waren.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist nur dann zulässig, wenn die neuen Tatsachen und Beweise dringende Gründe für die Annahme bilden, dass der Freigesprochene verurteilt wird. Diese dringenden Gründe entsprechen dem dringenden Tatverdacht als Voraussetzung für den Erlass eines Haftbefehls (§§ 112, 112a StPO). Es muss also eine große Wahrscheinlichkeit für die Verurteilung bestehen. Damit wird auch der Gedanke des existierenden § 362 Nr. 4 StPO aufgegriffen: Das glaubwürdige Geständnis besitzt einen hohen Beweiswert und wurde auch deshalb als Wiederaufnahmegrund aufgenommen.

Hinzu kommt, dass – wie bei jeder Wiederaufnahmeentscheidung – der allgemeine Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen ist. Wird all diesen Voraussetzungen Genüge getan, ergibt sich die Situation, in der die Belange der materiellen Gerechtigkeit nicht lediglich einen Abwägungsgesichtspunkt darstellen, sondern mit einer derartigen Gewichtigkeit für die erneute gerichtliche Befassung streiten, dass es der von Art. 103 Abs. 3 GG selbst verfolgten Befriedungsfunktion und dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, dessen Ausprägung Art. 103 Abs. 3 GG ist, in unerträglicher Form zuwiderlaufen würde, weiterhin auf die Möglichkeit der Wiederaufnahme zu verzichten.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



